

Auszug aus der Niederschrift über die 8. Sitzung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Technische Dienste vom 24.11.2022

TOP Betreff

9 4. Änderung der Betriebssatzung für den "Eigenbetrieb
Technische Dienste der Stadt Alsdorf" vom 12.11.2010

Vorlage

2022/0463/A66-1
Vorberatung
unverändert beschlos-
sen

Protokoll:

Zur 4. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf vom 12.11.2010 weist Herr Erster Beigeordneter Kahlen aus formellen Gründen darauf hin, dass die Angelegenheit in der heutigen Sitzung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Technische Dienste vorberaten und in der Sitzung des Hauptausschusses am 01.12.2022 sowie des Rates der Stadt am 06.12.2022 darüber entschieden werde.

Beschluss:

Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf empfiehlt dem Rat der Stadt:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt:

Der Rat beschließt die 4. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf gemäß Anlage der Originalniederschrift.

**4. Änderung vom _____ der Satzung vom 12.11.2010 für den
Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW. 2023), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (Art. 16 NKF NRW, GV.NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung vom 12.11.2010 für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 29.03.2017 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zweck des Eigenbetriebes Technische Dienste einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Stadtentwässerung, die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung einschl. Winterdienst, die Unterhaltung der städtischen Friedhöfe, die Bewirtschaftung städtischer Gewässer (soweit nicht WVER), die Pflege der städtischen Grünflächen, soweit diese in der Bewirtschaftung übertragen sind, Planung, Bau und Unterhaltung der Straßen, Erschließungen und Beleuchtung sowie die Aufgaben des Baubetriebshofes und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.